

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Stadtrat von Kurort Oberwiesenthal am 05.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuerschuldner, Begriff der Zweitwohnung

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Als Wohnung in diesem Sinne gelten auch Datschen, die sich zum Übernachten eignen, sowie Wohn- oder Campingwagen, wenn sie so abgestellt sind, dass sie benutzt werden können.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand bemessen.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Aufwand. Dieser wird im Wege der Schätzung ermittelt.
- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für Zweitwohnungen im Kalenderjahr 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1, Satz 2 und Absatz 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht für jedes Kalenderjahr am 1. Januar. Für Zweitwohnungen, die im Laufe des Jahres eingerichtet werden, entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Einrichtung folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder zur Hauptwohnung macht.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung einrichtet, aufgibt oder zur Hauptwohnung macht, hat dies innerhalb einer Woche bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

(2) Wer beim Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat, hat dies innerhalb von vier Wochen bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer die Anzeigepflicht nach § 6 der Satzung verletzt, handelt ordnungswidrig und kann nach § 6 SächsKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zweitwohnungssteuer vom 07. Juni 1995 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal am 05.11.1996

gez. Kirsten
Bürgermeister